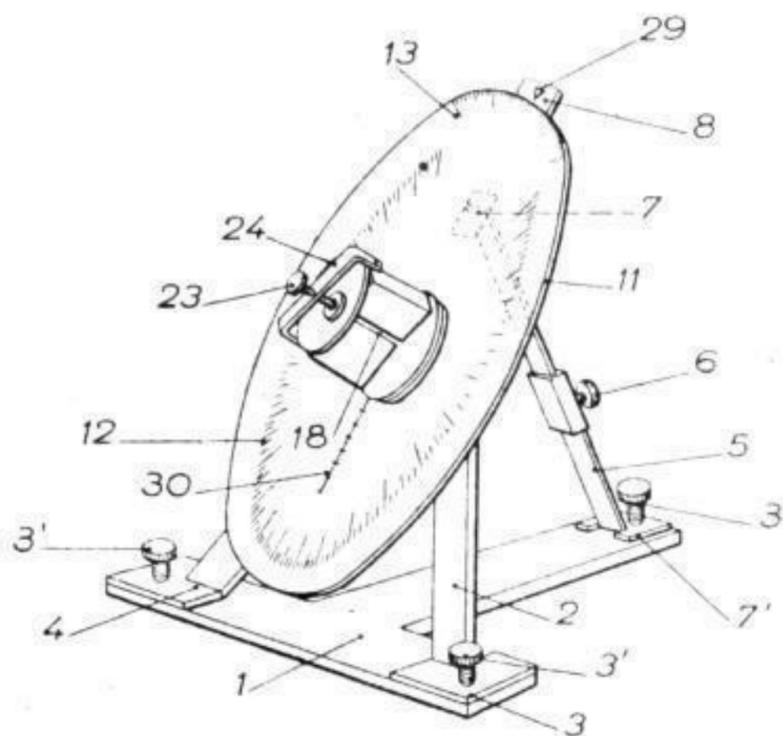


Neuerung an einer Sonnenuhr

Zweck dieser französischen, auch in Deutschland patentierten Erfindung ist es, bei einer Sonnenuhr nicht nur eine genaue Ablesung, sondern auch die Ablesung in der Hälfte des Jahres zu ermöglichen, in der keine unmittelbare Bestrahlung des Zifferblattes durch die Sonne stattfindet.

Unter Verwendung von Prismen für die Schlitzblende zur Erzeugung eines Lichtzeigers sind nach dem neuen Vorschlag die Prismen auf einer Drehscheibe derart angeordnet, daß sie den Drehpunkt der



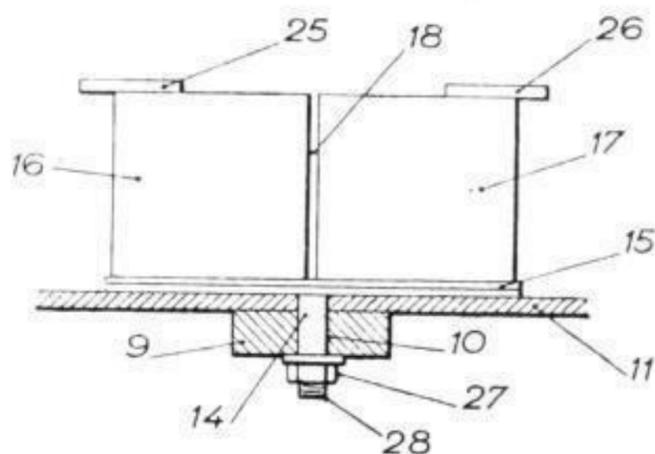
Scheibe zwischen ihren scharfen Kanten einschließen. Durch geeignete Einstellung der Prismen kann der hindurchfallende Lichtzeiger beliebig schmal gestaltet und damit die Ablesegenauigkeit gefördert werden.

Wie die Abbildungen zeigen, ruht das Gerät auf einem T-förmigen Fuß mit drei Stellschrauben. An der Rückseite ist der Ständer durch eine Strebe 5 abgestützt. Der obere Teil der Strebe liegt gegen einen Anschlag 7. Das Zifferblatt trägt in der Mitte seiner Rückseite eine zylindrische Auflage 9 mit einer Bohrung 10. Diese Auflage paßt in

eine entsprechende Bohrung des Ständers 2 und dient dem Zifferblatt 11 als Drehzapfen. Das Zifferblatt kann also mit seinen Einteilungen 12 und 13 um seine Achse gedreht werden. In der Bohrung 10 des Zapfens 9 steckt der Zapfen 14 einer kleinen Scheibe 15, welche die beiden Prismen 16 und 17 trägt. Diese sind derart auf der Scheibe befestigt, daß ihre scharfen Kanten gegen den Drehpunkt der Scheibe gerichtet sind und einen feinen Spalt 18 frei lassen, durch welchen das Sonnenlicht hindurchtritt und auf der Teilung 12 einen Lichtzeiger bildet.

Will man einen für genaueste Ablesung geeigneten, besonders schmalen Zeiger erhalten, dann muß die Scheibe 15 derart gerichtet werden, daß die Sonnenstrahlen schräg auf die Seitenflächen der Prismen fallen. Die obere Endfläche des einen Prismas trägt ein Lagerstück 25 mit einem V-förmigen Ausschnitt und die obere Endfläche des anderen Prismas ein Lagerstück mit einer geradlinigen Kante. Auf diesen beiden Lagerstücken ist ein erhabener Spiegel derart aufgelegt, daß er in drei Punkten ruht und durch eine Schraube 23 gegen seine Auflage gedrückt wird. Diese Schraube sitzt in einem Bügel 24, der an den beiden Lagerstücken abnehmbar angehängt ist. Der aus den Prismen und dem Spiegel bestehende Satz ist um den Zapfen 14 frei drehbar.

Die Wölbung des Spiegels bewirkt, daß auch von unten her einfallendes Licht durch die Schlitzwände geworfen wird. Der Spiegel fängt in der Zeit, in der eine unmittelbare Sonnenbestrahlung des Zifferblattes nicht möglich ist, das Licht auf und wirft es durch den Prismenschlitz zur Erzeugung des Lichtzeigers hindurch. Die Vorteile der Prismenanordnung kommen also im Sommer wie im Winter zur Geltung.



Wochenschau der „U“-Kunst

Schulungskurse des Reichsinnungsverbandes

Auf Veranlassung von Reichsinnungsmeister Flügel werden zur Zeit unter Leitung von Uhrmachermeister Franz Müller Schulungs- und Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung in Tirol durchgeführt. In Bozen und Meran ist eine größere Zahl von Berufskameraden an den Lehrgängen beteiligt. Diese Wirksamkeit des Reichsinnungsverbandes ist vorbildlich und wurde von der Reichshandwerksführung anerkannt.

Lehrlingszwischenprüfung im Uhrmacherhandwerk

Die offizielle Zeitung des Reichsstandes des deutschen Handwerks berichtete in einer der letzten Nummern ausführlich über die Lehrlingszwischenprüfungen des Uhrmacherhandwerks und stellte dabei anerkennend fest, daß der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks die Zwischenprüfungen in hervorragender Weise gefördert und beste Erfolge aufzuweisen hat. Diese Veröffentlichung zeigt dem gesamten Handwerk die Aktivität der Führung des Uhrmacherhandwerks auch auf diesem Gebiete.

Wehrdienst und Arbeitsplatz

Der Soldat steht in Deutschland unter einem besonders starken Schutz hinsichtlich seiner zivilen Rechte um den Arbeitsplatz. Der Einberufene darf in der Regel — nur ganz seltene Ausnahmen sind hierbei möglich — nicht mehr gekündigt werden. Sein alter Arbeitsplatz muß ihm erhalten bleiben, oder wieder geöffnet werden, oder er muß einen gleichwertigen zivilen Einsatz zugewiesen erhalten, wenn er

vom Militär wieder entlassen wird. Unklar war jedoch in der Praxis noch, von welchem Tage an dieser arbeitsrechtliche Schutz der Einberufenen gilt, denn zwischen der Zustellung des Einberufungsbefehls und der tatsächlichen Einberufung kann im Einzelfall eine verschieden lange Zeit liegen.

Hier hat nun das Reichsarbeitsgericht Klarheit durch ein Urteil geschaffen, das von der Deutschen Arbeitsfront jetzt bekanntgegeben wird. Danach ist unter Einberufung zum Wehrdienst im Sinne der Arbeitsplatz-Schutzbestimmungen nicht die Zustellung des Einberufungsbefehls zu verstehen, sondern die tatsächliche Einstellung in den Wehrdienst. Infolgedessen tritt das Ruhen der beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Einstellung des Gefolgsmannes in den Wehrdienst ein.

Diese Klarstellung bedeutet, daß an sich der Unternehmer bis zur tatsächlichen Einziehung auch berechtigt ist, unter den sonst gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen das Kündigungsrecht gegenüber dem Gefolgsmann auszuüben. Ausdrücklich sagt jedoch das Reichsarbeitsgericht in diesem Zusammenhang: „Dabei wird es ihm (dem Unternehmer) aber die Fürsorgepflicht und der Gemeinschaftsgedanke wie auch das nationale Pflichtbewußtsein gebieten, in der Zeit von der Zustellung des Einberufungsbefehls bis zum Tage der Gestellung nicht eine nicht notwendige Kündigung des Gefolgsmannes auszusprechen.“ Andererseits muß, wie das Urteil erklärt, dem Unternehmer die Möglichkeit gegeben werden, bis zum Tage der Gestellung z. B. aus wichtigem Grunde zu kündigen und ein nach den gegebenen Umständen nicht mehr aufrecht zu erhaltendes Arbeitsverhältnis auch noch in dieser Zeit zur Auflösung zu bringen. Auch nach der Klarstellung des genauen Termins, von dem ab der besondere Arbeitsplatzschutz für die Einberufenen wirksam wird, wird jedoch praktisch an dem weitgehenden Schutz vor Kündigungen, wie er auf jeden Fall